

# RS Vwgh 1988/1/21 87/08/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbIG 1974 §6;

ArbIG 1974 §8;

ArbIG 1974 §9;

ASchG 1972 §27;

ASchG 1972 §31;

AVG §63 Abs1;

VStG §45 Abs1;

## Rechtssatz

Hat die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz das "eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachtes der Übertretung des § 367 Z 26 GewO 1973 (Nichterfüllung der Vorschreibungen Nr. 12 und 13 des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides vom 5.8.1981) gem § 45 Abs 1 lit b VStG 1950 eingestellt" und handelt es es sich bei diesen Auflagen um solche, die gem § 27 Abs 2 ASchG über Antrag des Arbeitsinspektors vorgeschrieben wurden, so ist die Berufung des Arbeitsinspektors gegen die Einstellung gem § 9 ArbIG zulässig. Das Zu widerhandeln gegen Bedingungen und Auflagen, die auf Grund des § 27 ASchG vorgeschrieben wurden, ist nach§ 31 Abs 2 lit p ASchG als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

## Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080150.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)